

Grundlagen der Buchungstechnik

Lerneinheit 2
Fernkurs Buchführung

Autorin: Danuta Ratasiewicz

Zertifiziert durch die Hochschule Amberg-Weiden



Der Lehrgang wurde von der Haufe Akademie konzipiert. Er unterliegt hinsichtlich der fachlichen und didaktischen Qualität der Zertifizierung durch die OTH Amberg-Weiden, Hochschule für angewandte Wissenschaften, University of Applied Sciences.

Haufe Akademie GmbH & Co. KG
Lörracher Str. 9
79115 Freiburg

Tel.: 0761 898-4422
Fax: 0761 898-4423
service@haufe-akademie.de
www.haufe-akademie.de

Diese Lerneinheit ist Teil
eines zertifizierten
Lehrganges



Autorin



Danuta Ratasiewicz

Pädagogin MA, Bilanzbuchhalterin IHK, Inhaberin vom Fachbüro für kaufmännische Assistenz und Lexware-Software, langjährige Dozentin im Bereich Rechnungswesen und Entgeltabrechnung mit Erfahrungen in Jugend- und Erwachsenenbildung. Seit 1999 Referentin der Lexware Akademie im Bereich Buchhaltung und Lohn- & Gehaltsabrechnung, geprüfte Lexware Programmberaterin für Lexware Software in Mittelfranken, Unternehmensberaterin für den Mittelstand, Fachbuchautorin für Finanzbuchhaltung und Entgeltabrechnung.

Inhaltsverzeichnis

Lernziele der Lerneinheit	5
1. Am Anfang war das Konto	6
1.1 Inventur	6
1.2 Zeitpunkte der Inventurdurchführung	8
1.2.1 Wirtschaftsjahr	8
1.3 Methoden der Inventurdurchführung	10
1.3.1 Körperliche Inventur	10
1.3.2 Buchinventur	10
1.4 Inventurdurchführung – Vereinfachungsverfahren	11
1.5 Bewertungsmaßstäbe – Anschaffungskosten	14
2. Inventar	16
2.1 Gliederung der Inventarliste	16
3. Bilanz	20
3.1 Aufbau der Bilanz – Aktiva und Passiva	20
3.2 Grundsätze der Bilanzaufstellung	24
3.3 Zeitpunkte der Bilanzausstellung	24
3.4 Aussagewert der Bilanz	24
4. Elektronische Bilanzen	26
4.1 E-Bilanz	26
4.2 EHUG	26
5. Bestandsveränderungen in der Bilanz	27
5.1 Aktiv-Tausch	28
5.2 Passiv-Tausch	29
5.3 Aktiv-Passiv-Mehrung	30
5.4 Aktiv-Passiv-Minderung	31
6. Das Kontenprinzip	33
6.1 Arten von Konten	33
6.2 Kreislauf der Konten	35
6.3 Kontenrahmen	37
6.4 Anlegen und Bebuchen von Konten	38
6.4.1 Aktivkonten anlegen und bebuchen	38
6.4.2 Passivkonten anlegen und bebuchen	38
6.4.3 Erfolgskonten anlegen und bebuchen	40
Aktiva Eröffnungsbilanz zum 01.01.20.. Passiva	44
6.5 Personenkonten	46
6.5.1 Debitorenkonten anlegen und bebuchen	47
6.5.2 Kreditorenkonten anlegen und bebuchen	48
6.6 Abschluss von Konten	49
6.6.1 Abschluss von Bestandskonten	49
6.6.2 Abschluss von Erfolgskonten	50

7. Der Buchungssatz	53
7.1 Der einfache Buchungssatz	56
7.2 Zusammengesetzter Buchungssatz	58
8. Die Umsatzsteuer	62
8.1 Allgemeines über die Umsatzsteuer	62
8.2 Steuerbare und nicht steuerbare Umsätze	62
8.3 Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze	64
8.4 Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer	65
8.5 Steuersätze	66
8.6 Buchen der Umsatzsteuer	67
8.7 Anforderungen an eine Rechnung	71
8.8 Umsatzsteuerzahllast	73
8.9 Umsatzsteuervoranmeldung	75
8.9.1 Voranmeldungszeiträume	77
8.9.2 Dauerfristverlängerung und Sondervorauszahlung	77
9. Literaturverzeichnis	81

In dieser Lerneinheit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet, um die Lesbarkeit zu erleichtern. Selbstverständlich sind stets weibliche und männliche Personen gleichermaßen gemeint. Wir bitten dafür um Verständnis.

Lernziele der Lerneinheit

Nachdem Sie diese Lerneinheit bearbeitet haben, haben Sie folgende Ziele erreicht:

- Sie wissen, wie man eine Inventur durchführt und eine geordnete Inventarliste aufstellt.
- Sie lernen aus der Inventarliste durch einen einfachen „Trick“ die Bilanz aufzustellen.
- Sie verstehen den Sinn der Bilanz und kennen ihren gesetzlichen Aufbau.
- Sie erfahren, dass sich die Werte der Bilanz in permanenter Bewegung befinden und diese Bewegung auf Konten festgehalten wird.
- Sie kennen vier Kontenarten und können diese anlegen, bebuchen und abschließen.
- Sie verstehen den Sinn der Personenkonten und können diese ebenfalls anlegen, bebuchen und abschließen.
- Sie beherrschen das universelle Werkzeug aller Buchhalter: den Buchungssatz.
- Sie kennen die Grundlagen der Umsatzsteuer und sind in der Lage die Umsatzsteuer im Buchungssatz zu berücksichtigen.
- Sie kennen den Aufbau der Umsatzsteuer-Voranmeldung und wissen wann und wie diese an das Finanzamt zu übermitteln ist.
- Sie sind in der Lage die Sondervorauszahlung auszurechnen und einen Antrag auf die Fristverlängerung der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu stellen.

1. Am Anfang war das Konto

Die Grundprinzipien der Buchführungstechnik, die im 15. Jahrhundert von einem Franziskanermönch, Luca Pacioli, ausgearbeitet wurden, sind bis heute unverändert geblieben. Die Buchführungstechnik basiert auf einer zweiseitigen Rechnung – dem **Konto**. Das Werkzeug, mit dem das Konto bedient wird, heißt **Buchungssatz**. Wer die Logik des Buchungssatzes einmal verstanden hat, ist in der Lage, Konten eigenverantwortlich und fehlerfrei zu bebuchen. Die Einführung der EDV-gestützten Buchführung hat zwar das Führen von Konten in Papierform völlig verdrängt, dennoch ist es notwendig, sich beim Erlernen der Buchführungsgrundlagen dieses Mediums zu bedienen.



Praxistipp

Lesen Sie die nachfolgenden Kapitel sehr aufmerksam durch. Versuchen Sie, alle Beispiele nachzuvollziehen, und lösen Sie unbedingt alle Aufgaben. Prägen Sie sich die Aussagen und Leitsätze der Quintessenzen ein.

Falls Sie ein Thema nicht verstanden haben, kehren Sie zum Anfang des Kapitels zurück. Um die Inhalte aller weiteren Lerneinheiten nachvollziehen zu können, müssen Sie unbedingt die Kontensystematik verstehen und den Buchungssatz beherrschen.

Um Ihnen das Kontoprinzip möglichst verständlich beizubringen, ist es notwendig, Sie mit der betrieblichen Realität eines fiktiven Unternehmens vertraut zu machen. In unseren Beispielen berufen wir uns daher auf betriebliche Abläufe eines Möbelherstellers aus Stuttgart. Und hier die wichtigsten Angaben auf einen Blick:

Möbelhersteller Felix Schlicht e. K. (eingetragener Kaufmann)
Einzelunternehmen mit Sitz in Stuttgart
Betrieb bestehend aus: Produktion, Lager, Verwaltung
Gewinnermittlungsart: Bilanzierung gem. § 4 Abs. 1 EStG
Reguläres Wirtschaftsjahr
35 Mitarbeiter

1.1 Inventur

Felix Schlicht hat seinen Betrieb im Jahre 2005 neu gegründet und musste gleich am Anfang der betrieblichen Tätigkeit eine **Bestandsaufnahme – Inventur** – aller Vermögensgegenstände und Schulden durchführen. Verpflichtet wurde er dazu auf der Grundlage des § 240 des Handelsgesetzbuches:

§ 240 HGB

(1) Jeder Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes sowie seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben.



Praxistipp

„... zu Beginn eines Handelsgewerbes“ – bedeutet „bei der Gründung“, bzw. bei der Übernahme eines bestehenden Unternehmens (auch beim Kauf). Beachten Sie hierzu das Beispiel nach dem Praxistipp.

„... Grundstücke“ – darunter sind nicht nur Grundstücke, sondern auch die darauf stehenden Gebäude aller Art zu verstehen.

„... Forderungen“ - es sind Rechtsansprüche aller Art, mit denen das Unternehmen aktiv arbeitet, z. B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an die Kunden.

„... Schulden“ – es handelt sich um Verpflichtungen Dritten gegenüber, z. B. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an die Lieferanten oder Bankkredite.

Wichtig ist das Wort „seine“. Inventarisiert werden ausschließlich die Vermögensgegenstände, die sich im **Eigentum** des Unternehmens, im bürgerlich-rechtlichen Sinne befinden. Gemietete bzw. geleaste Vermögensgegenstände gehören nicht dazu und werden nicht inventarisiert.

Gemietete bzw. geleaste Vermögensgegenstände sind Eigentum des jeweiligen Vermieters bzw. des Leasinggebers.



Beispiel: Inventur zum Zeitpunkt der Geschäftsübernahme

Der Sohn von Felix Schlicht wird im Jahr 2017 das traditionsreiche Unternehmen von seinem Vater als neuer Inhaber übernehmen. Zum Zeitpunkt der Übernahme wird er eine Inventur durchführen müssen.

Die zu inventarisierenden **Vermögensgegenstände** können materieller oder immaterieller Natur sein.

Materielle Vermögensgegenstände	Immaterielle Vermögensgegenstände
<ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke (unbebaute und bebaute) • Bauten (Lager-, Produktionshallen, Bürogebäude) • technische Anlagen und Maschinen • Geschäftsausstattung • Büroeinrichtung • Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe • Unfertige und fertige Erzeugnisse (Waren) • Forderungen (aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Forderungen) • Geldbestände bei den Banken • Kassenbestände 	<ul style="list-style-type: none"> • Konzessionen (z. B. in der Gastronomie) • Patente • Lizenzen (z. B. Softwarelizenzen)

Außer den Vermögensgegenständen müssen auch **Schulden** inventarisiert werden. **Schulden** sind Zahlungs- bzw. Leistungsverpflichtungen den Dritten (z. B. Banken, Lieferanten, Personal, Finanzamt) gegenüber, wie z. B.

- Darlehen,
- Verbindlichkeiten gegenüber Banken,
- Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten,
- Verbindlichkeiten gegenüber Personal,
- Verbindlichkeiten aus Steuern,
- sonstige Verbindlichkeiten.

Bei den inventarisierten Vermögensgegenständen und Schulden werden die **Mengen** (z. B. 3 Garagen, 5 Tische, 6 Computer, 50 t Rohstoff) und die jeweiligen **Werte** (pro Gegenstand bzw. pro Gegenstandsgruppe) angegeben.



Fazit

Inventur ist eine mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme aller im Betrieb befindlichen **Vermögensgegenstände** und **Schulden**.

1.2 Zeitpunkte der Inventurdurchführung

Im § 240 Abs. 2 HGB erfahren Sie über die weiteren Verpflichtungen des Unternehmens (des Kaufmanns), die im Zusammenhang mit der Inventur entstehen:

(2) Er [der Kaufmann] hat demnächst für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar aufzustellen. Die Dauer des Geschäftsjahrs darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Demzufolge ist eine Inventur aus folgenden Anlässen und zu folgenden Zeitpunkten durchzuführen:

- bei Gründung oder Übernahme eines Unternehmens (siehe Kapitel 1.1),
- beim Übergang von der Einnahmen-Überschussrechnung zur doppelten Buchführung (Bilanzierung),
- bei Auflösung oder Verkauf des Unternehmens,
- am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres.

Das Wirtschaftsjahr bzw. das Geschäftsjahr stimmt meistens (aber nicht immer) mit dem Kalenderjahr überein. Im nächsten Kapitel können Sie sich mit dem Begriff des Wirtschaftsjahres genauer vertraut machen.

1.2.1 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr umfasst stets 12 Monate.

Entspricht das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr (Beginn am 1. Januar, Ende am 31. Dezember), sprechen wir von einem **regulären Wirtschaftsjahr**.

Es gibt Unternehmen, die ihr Wirtschaftsjahr nicht im Januar, sondern in einem anderen Monat des Jahres beginnen, z. B. am 1. März (Ende 28. Februar des Folgejahres).

In einem solchen Fall sprechen wir vom **abweichenden Wirtschaftsjahr**.

Die Entscheidung für ein abweichendes Wirtschaftsjahr hängt oft mit dem Geschäftsverlauf zusammen. So beschließen in der Regel Handelsbetriebe, die ihre Hauptumsätze in der Vorweihnachtszeit erzielen, ein abweichendes Wirtschaftsjahr und verlagern damit die aufwendigen Inventur- und Abschlussarbeiten auf die umsatzschwachen Monate.

Wird ein Unternehmen im Laufe des Wirtschaftsjahres gegründet bzw. aufgelöst, entsteht ein sogenanntes **Rumpfwirtschaftsjahr** (es hat ausnahmsweise weniger als 12 Monate).

Der letzte Tag eines Wirtschaftsjahres wird als **Stichtag** bezeichnet. In Unternehmen mit dem regulären Wirtschaftsjahr ist das der 31.12.



Fazit

Es gibt 4 Anlässe für die Durchführung einer Inventur. Der wichtigste und am Häufigsten vorkommende Anlass ist der Schluss eines Wirtschaftsjahres.

Ein Wirtschaftsjahr umfasst stets 12 Monate.

Ein reguläres Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ein abweichendes Wirtschaftsjahr beginnt in einem beliebigen Monat im Jahr und endet zwölf Monate später.

Ein Rumpfwirtschaftsjahr hat weniger als 12 Monate.

Der letzte Tag in einem Wirtschaftsjahr wird als Stichtag bezeichnet.



Übung 1: Wirtschaftsjahr

1. Unternehmer Uwe Meier erstellt seine Jahresabschlüsse immer zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres. Hat Uwe Meier
 - » ein reguläres
 - » ein abweichendes oder
 - » das sogenannte Rumpfwirtschaftsjahr?

2. In welchen Fällen dauert ein Wirtschaftsjahr weniger als 12 Monate?

1.3 Methoden der Inventurdurchführung

Um Vermögensgegenstände und Schulden zu inventarisieren, bediente sich Felix Schlicht zweier Methoden. Er hat

- die körperliche Inventur und
- die Buchinventur angewandt.

1.3.1 Körperliche Inventur

Die körperliche Inventur kann nur an materiellen (anfassbaren) Gegenständen durchgeführt werden. Das materielle Vermögen wird dabei durch

- Messen
- Wiegen und
- Zählen

aufgezeichnet und anschließend bewertet.

An folgenden Vermögensgegenständen ist die körperliche Inventur möglich:

- Grundstücke und Bauten
- Maschinen
- Büroausstattung
- Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe
- Erzeugnisse und Waren
- Kassenbestände

1.3.2 Buchinventur

Für alle Vermögenswerte, die nicht körperlicher, materieller Natur sind – aber auch für die Geldbestände bei den Banken – wird eine sogenannte **Buchinventur** durchgeführt. Es bedeutet, dass die Mengen- und Wertfeststellung aus den Unterlagen (Rechnungen, Verträgen, Saldenmitteilungen der Bank etc.) entnommen werden.

Zu den Vermögensgegenständen und Schulden, an denen ausschließlich eine Buchinventur möglich ist, gehören unter anderem:

Vermögensgegenstände

- Lizenzen
- Patente
- Rechte
- Forderungen gegenüber Personal
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- sonstige Forderungen
- Geldbestände bei den Banken

Schulden

- Darlehen
- Kredite
- Verbindlichkeiten gegenüber Banken
- Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern
- Verbindlichkeiten aus Steuern
- sonstige Verbindlichkeiten



Übung 2: Inventurmethode

Entscheiden Sie, welche Inventurmethode bei folgenden Vermögensgegenständen und Schulden möglich ist.

Vermögensgegenstände und Schulden	Körperliche Inventur	Buchinventur
Gebäude		
Lizenzen		
Bankbestände		
Fuhrpark		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
Rohstoffe		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Büroeinrichtung		
Waren		
Verbindlichkeiten aus Steuern		

1.4 Inventurdurchführung – Vereinfachungsverfahren

Der Inventurvorgang ist je nach Größe des Unternehmens mehr oder weniger zeitaufwendig und selten an einem einzigen Tag durchführbar. Der Gesetzgeber hat einige Inventurvereinfachungsverfahren bezüglich des Zeitpunktes der Durchführung zugelassen. Das Inventar muss also offiziell zum Stichtag, meistens zum 31.12., 24.00 Uhr aufgestellt werden, die Erfassung selbst muss nicht genau zu dem Zeitpunkt erfolgen.

In den nachfolgenden Beispielen wird aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich das reguläre Wirtschaftsjahr und der Stichtag am 31.12. unterstellt.

Das HGB sieht folgende Inventurvereinfachungsverfahren vor:

§ 241 HGB

(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mithilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Geschäftsjahrs bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände

nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

(3) In dem Inventar für den Schluss eines Geschäftsjahrs brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

- 1. der Kaufmann ihren Bestand aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder aufgrund eines nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs aufgestellt ist, und*
- 2. aufgrund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Geschäftsjahrs vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.*

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergeben sich folgende Inventurvereinfachungsverfahren:

- **Stichtagsinventur** (§ 240 Abs. 1, 2 und § 241 Abs. 3 Nr. 2 HGB)
Die Bestandsaufnahme kann innerhalb von **10 Tagen vor** oder **10 Tagen nach** dem Abschlussstichtag durchgeführt werden, wobei zwischenzeitliche Zu- und Abgänge (Einkäufe/Verkäufe) im Bereich der Vorräte (Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und Waren) aufgezeichnet werden müssen (sogenannte Bestandsfortschreibung), sodass sich ein rechnerischer Bestand am 31.12. genau feststellen lässt.
- **Zeitverschobene Inventur** (§ 241 Abs. 3 Nr. 1 HGB)
Die Bestandsaufnahme kann bereits **3 Monate vor** oder **2 Monate nach** dem Abschlussstichtag durchgeführt werden. Auch hier ist eine Bestandsfortschreibung vorausgesetzt.
- **Stichprobeninventur** (§ 241 Abs. 1 HGB)
Nicht nur in Bezug auf den Zeitpunkt, sondern auch auf die Durchführungsmethode hat der Gesetzgeber Erleichterungen vorgesehen. Es gibt körperliche Vermögensgegenstände, die sich nicht ohne großen Aufwand messen, wiegen und zählen lassen. Mineralöl in den Tanks einer Raffinerie, Getreide in den Silos eines landwirtschaftlichen Betriebes können nur mithilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben inventarisiert werden.
- **Permanente Inventur** (§ 241 Abs. 2 HGB)
Die körperliche Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag kann entfallen, wenn sich die Zu- und Abgänge z. B. mittels einer Lagerkartei oder mithilfe von EDV (elektronische Warencodierung) feststellen lassen. Die Bestände können dann zum Bilanzstichtag buchmäßig ermittelt werden. Die körperliche Inventur zur Überprüfung der Bestände kann in einem solchen Fall an einem beliebigen Tag im Geschäftsjahr erfolgen.



Beispiel: Bestandsfortschreibung der Vorräte

Möbelhersteller Felix Schlicht führt im Rahmen der zeitverschobenen Inventur gem. § 241 Abs. 3 Nr. 1 HGB die Bestandsaufnahme des Vorratsvermögens am 18.11.2017 für den Stichtag 31.12.2017 durch. Am 18.11.2017 stellt er einen Warenwert in Höhe von 250.200 € fest.

In der Zeit zwischen dem 18.11.2017 und dem 31.12.2017 wurden lt. Eingangsrechnung der Lieferanten und Ausgangsrechnungen an Kunden folgende Umsätze der Waren getätigt:

Wareneinkäufe im Wert von 23.360 €

Warenverkäufe im Wert von 163.560 € (bewertet zum Einkaufspreis!)

Lösung:

Warenwert zum 18.11.2017	250.200 €
zzgl. Einkäufe zwischen 18.11. und 31.12.	23.360 €
abzgl. Verkäufe (bewertet zum Einkaufspreis!)	163.560 €
Warenwert zum 31.12.2017	110.000 €

Achtung!

Bei einer Bestandsaufnahme nach dem Stichtag (z. B. am 15.01.2018 zum 31.12.2017) müssen die Einkäufe abgezogen und Verkäufe dazu gerechnet werden, also genau umgekehrt, als oben dargestellt. Die Verkäufe müssen stets zum Einkaufspreis bewertet werden.



Fazit

Der Gesetzgeber lässt bei der Durchführung der Inventur folgende Vereinfachungsverfahren zu:

- Stichtaginventur (innerhalb 10 Tage vor oder nach dem Stichtag)
- zeitverschobene Inventur (3 Monate vor bzw. 2 Monate nach dem Stichtag)
- Stichprobeninventur (anhand anerkannter mathematisch-statistischer Methoden)
- permanenter Inventur (ständige Überwachung der Lagerbestände)



Übung 3: Inventurvereinfachungsverfahren

Möbelhersteller Felix Schlicht hat ein reguläres Wirtschaftsjahr. Die Bestandsaufnahme für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde am 25. Februar 2017 durchgeführt. Welches Inventurvereinfachungsverfahren hat Felix Schlicht angewandt?

1.5 Bewertungsmaßstäbe – Anschaffungskosten

Im Rahmen der Inventur geht es in erster Linie darum, die sich im Unternehmen befindlichen Vermögensgegenstände und Schulden **mengenmäßig** aufzuzeichnen. Die nächste und dabei viel mehr komplizierte Aufgabe besteht darin, diese Gegenstände **zu bewerten**.

Die Steuer- und Handelsgesetze enthalten eine ganze Reihe von Vorschriften zur Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens und der Verbindlichkeiten. Den Ausgangspunkt bei der Bewertung bilden stets die **Anschaffungskosten (AK)** bzw. die **Herstellungskosten (HK)**. Um die für Sie momentan wichtigen Lerninhalte auf das notwendige Minimum zu beschränken, beschäftigen wir uns an dieser Stelle ausschließlich mit den Anschaffungskosten. Das Thema der Herstellungskosten wird in den nachfolgenden Lerneinheiten ausführlich behandelt.

Anschaffungskosten (AK) sind im Handelsgesetzbuch wie folgt definiert:

§ 255 Abs. 1 HGB

(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen, die dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können, sind abzusetzen.

Daraus ergibt sich, dass zu den Anschaffungskosten eines Gegenstandes nicht nur der Kaufpreis, sondern auch evtl. anfallende Transport-, Montage-, Verpackungs- oder Versicherungskosten zählen. Zu den Anschaffungskosten eines Grundstücks oder eines Gebäudes gehören demnach diverse Gebühren: Notar, Makler, Vermessung und die Grunderwerbsteuer. Nachträgliche Preisminderungen (z. B. Rabatte, Skonti) sind von den Anschaffungskosten abzuziehen, wenn sie Vermögensgegenständen einzeln zugeordnet werden können.



Beispiel: Ermittlung Anschaffungskosten

Möbelhersteller Felix Schlicht erwirbt am 15.03.2017 für sein Unternehmen einen neuen Pkw und erhält folgende Rechnung des Autohändlers:

Pkw	25.000,00 €
Sonderausstattung (Lederbezüge, Metalllackierung)	2.300,00 €
abzgl. Händler Rabatt	-1.654,00 €
<u>Überführungskosten</u>	<u>950,00 €</u>
Rechnungsbetrag netto	26.596,00 €
<u>zzgl. 19 % USt.</u>	<u>5.053,24 €</u>
Rechnungsbetrag brutto	31.649,24 €

Die Anschaffungskosten des Pkw betragen 26.596 €. Die Umsatzsteuer gehört grundsätzlich nicht zu den Anschaffungskosten, es sei denn, das Unternehmen ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt (hierzu siehe Kapitel 8).

Handelt es sich bei dem inventarisierten Gegenstand um einen Gegenstand des Anlagevermögens (siehe obiges Beispiel), muss außer der Ermittlung der korrekten Anschaffungskosten noch die Abnutzung des Gegenstandes (Wertverlust) zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung und dem Inventurstichtag bewertet werden. Der Wertverlust aufgrund der Abnutzung ist unter dem Begriff **Abschreibung** bekannt. Die Bewertungs- und Abschreibungsvorschriften werden später ausführlich behandelt.

Ohne jetzt auf diese Vorschriften einzugehen, wird für den Pkw aus dem Beispiel eine Abnutzung = Abschreibung in Höhe von 3.694 € angenommen. Der Pkw ist mit dem Wert von

Anschaffungskosten	26.596 €
<u>abzgl. Abschreibung</u>	<u>- 3.694 €</u>
Restbuchwert	22.902 €

zum 31.12.2017 zu inventarisieren. Oder mit anderen Worten: der Inventurwert des Pkws zum 31.12.2017 beträgt 22.902 €.

Im Folgejahr wird wieder die Abnutzung des Pkw in Form der Abschreibung vorgenommen, sodass der Pkw jedes Jahr am Wert verliert. Er wird so lange abgeschrieben, bis der Restwert 0,00 € erreicht. Danach hört die Abschreibung auf, obgleich der Pkw im Betrieb noch vorhanden ist.



Übung 4: Anschaffungskosten und Inventurwert

Möbelhersteller Felix Schlicht kauft am 15.08.2017 eine computergesteuerte Fertigungsmaschine auf Ziel und erhält folgende Rechnung:

Maschine Ypson 3200	18.250 €
Transportkosten	750 €
Montagekosten	900 €
<u>Software</u>	<u>3.500 €</u>
Summe netto	23.400 €
<u>zzgl. Umsatzsteuer</u>	<u>4.446 €</u>
Summe brutto	27.846 €

Ermitteln Sie zunächst die Anschaffungskosten und dann den Inventurwert der Maschine zum 31.12.2017 bei einer unterstellten Abschreibung im Jahr der Anschaffung in Höhe von 4.600 €.

2. Inventar

Nach der Durchführung der Inventur muss Felix Schlicht aus der zunächst ungeordneten Liste aller inventarisierten Vermögensgegenstände und Schulden ein geordnetes Verzeichnis – das **Inventar** – aufstellen.



Fazit

Die im Rahmen der Inventur ermittelten Vermögensgegenstände und Schulden werden nach Art, Menge und unter Angabe ihres Wertes in einem Verzeichnis, dem **Inventar**, aufgeführt.

2.1 Gliederung der Inventarliste

Für die Gliederung der Inventarliste gibt es im Gesetz keine Vorgaben. In der Praxis haben sich aber diesbezüglich bestimmte Regeln herausgebildet.

An erster Stelle wird das **Vermögen**, danach die **Schulden** aufgelistet. Zum Schluss wird der Wert des **Reinvermögens (Eigenkapital)** rechnerisch ermittelt.

A. Vermögen	
abzgl. B. Schulden	
C. Reinvermögen	

Die aufgezeichneten Vermögensgegenstände werden nach ihrer „Flüssigkeit“ (ihrer Nähe zum baren Geld) in **Anlage-** und **Umlaufvermögen** weiter unterteilt:

A. Vermögen		
Anlagevermögen	alle Gegenstände, die dem Betrieb auf Dauer dienen	<ul style="list-style-type: none"> Grundstücke und Bauten Maschinen und technische Anlagen Fuhrpark Lager-, Büroeinrichtung Geschäftsausstattung
Umlaufvermögen	alle Gegenstände, die sich im Betrieb nur vorübergehend bzw. in ständiger Bewegung (Mengen/Werte) befinden	<ul style="list-style-type: none"> Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen Warenbestände Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (LuL) Geldbestände (Kasse, Bank)

Die Schulden werden nach ihrer „Fälligkeit“ in **langfristige** und **kurzfristige** Schulden unterteilt:

B. Schulden		
Langfristige Schulden	mit einer Dauer über 1 Jahr	Hypotheken Langfristige Darlehen Sonstige Verbindlichkeiten > 1 Jahr
Kurzfristige Schulden	mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	Verbindlichkeiten aus Steuern Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (LuL) Sonstige Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr



Beispiel einer Inventarliste

Die Inventarliste des Möbelherstellers Felix Schlicht vom 31.12.2017 enthält alle Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und unter Angabe ihres Werts. Um diese Liste nicht unnötig aufzublähen, wurden für die umfangreichen Positionen sogenannte Einzelaufstellungen als Anlagen erstellt:

A. VERMÖGEN		€O
I. Anlagevermögen		
1. Bebaute Grundstücke		80.000
2. Gebäude: Fabrik- und Bürogebäude		135.000
3. Maschinen und technische Anlagen lt. Einzelaufstellung		65.000
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung lt. Einzelaufstellung		48.000
II. Umlaufvermögen		
1. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe lt. Einzelaufstellung		120.000
2. Waren lt. Einzelaufstellung		110.000
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen lt. Einzelaufstellung		40.000
4. Kassenbestand		2.450
5. Bankbestand		17.200
SUMME DES VERMÖGENS		617.650

B. SCHULDEN	
I. Langfristige Schulden	
Hypotheken Landesbank	160.000
Darlehen Landesbank	75.000
II. Kurzfristige Schulden	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (lt. Einzelaufstellung)	69.000
Verbindlichkeiten aus Steuern	3.600
SUMME DER SCHULDEN	307.600

Nach der mengen- und wertmäßigen Auflistung von Vermögen und Schulden wird rechnerisch das **Reinvermögen** (Eigenkapital) ermittelt:

SUMME DES VERMÖGENS	617.650
- SUMME DER SCHULDEN	- 307.600
REINVERMÖGEN (EIGENKAPITAL)	310.050



Fazit

Das Inventar ist eine Liste der Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen) und Schulden (langfristige Schulden, kurzfristige Schulden).

Das Anlagevermögen dient dem Betrieb auf Dauer.

Das Umlaufvermögen befindet sich nur kurzfristig im Betrieb und unterliegt ständiger Schwankungen (Wert der Forderungen, Geldbestände etc.).

Langfristige Schulden haben eine Dauer von über 1 Jahr.

Kurzfristige Schulden haben eine Dauer von bis zu 1 Jahr.

Wird von der Summe des Vermögens die Summe der Schulden abgezogen, ergibt sich die Höhe des Eigenkapitals.



Arbeitshilfe Inventarliste

Eine Vorlage für die Inventarliste, die Sie zur Erledigung der nachfolgenden Aufgabe benötigen, finden Sie zum Download bei den zusätzlichen Unterlagen zu dieser Lerneinheit. Der Dateiname lautet „Vorlage Übung 5“.



Übung 5: Inventarliste

Möbelhersteller Felix Schlicht hat im Rahmen der Inventur folgende Vermögensgegenstände und Schulden aufgezeichnet. Erstellen Sie aus der ungeordneten Liste ein Inventar und beachten Sie dabei die vorgegebene Gliederung der Inventarliste.

Errechnen Sie das Reinvermögen.

• Guthaben bei Banken	34.800 €
• bebaute Grundstücke	26.000 €
• Schulden aus LuL lt. besonderem Verzeichnis	57.500 €
• Geschäftsbauten	52.100 €
• Darlehensschuld gegenüber Landesbank	35.000 €
• Kassenbestand	8.600 €
• Lkw lt. besonderem Verzeichnis	26.400 €
• Pkw lt. besonderem Verzeichnis	44.400 €
• Forderungen aus LuL lt. besonderem Verzeichnis	12.800 €
• Betriebs und Geschäftsausstattung (BGA) lt. besonderem Verzeichnis	10.800 €
• Waren lt. besonderem Verzeichnis	166.700 €
• Schulden gegenüber Personal	23.750 €

3. Bilanz

Das Handelsgesetzbuch verpflichtet die Kaufleute mit folgenden Worten eine Bilanz aufzustellen:

§ 242 Abs. 1 HGB

(1) Der Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen.

Sind die Inventurarbeiten beendet, muss also auch Felix Schlicht eine Bilanz aufstellen. Der Aufbau der Inventarliste bildet die Grundlage zur Aufstellung der Bilanz.

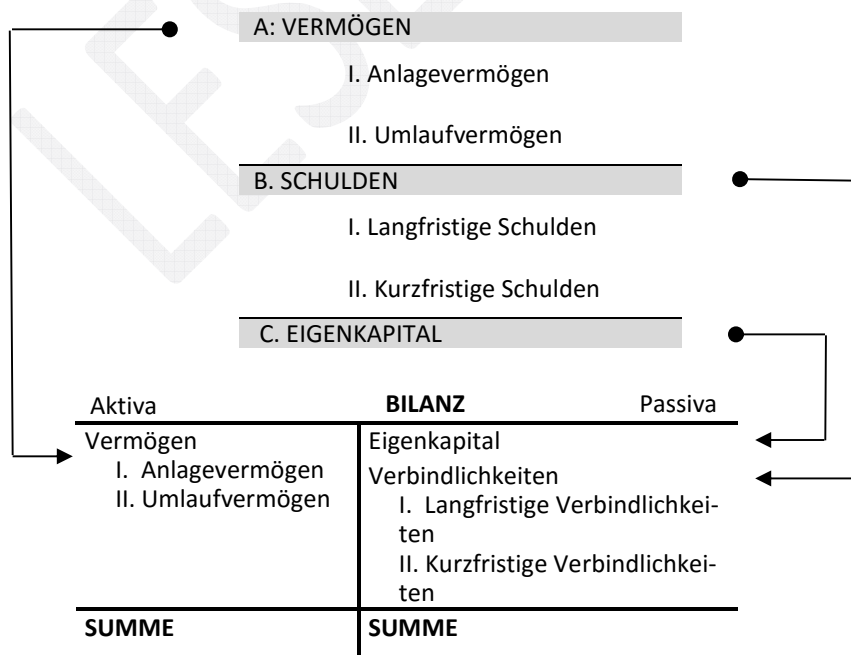
3.1 Aufbau der Bilanz – Aktiva und Passiva

Sie wissen bereits dass, das Inventar eine Liste ist, in der alle Vermögensgegenstände, Schulden und das Eigenkapital untereinander in Staffelform aufgeführt sind. In der Bilanz werden diese Positionen in einer Gegenüberstellung – **Kontenform** – dargestellt. Das Konto ist eine zweiseitige Rechnung, die in ihrer Form an den Buchstaben T erinnert. Daher werden Konten auch T-Konten genannt.

Die linke Seite der Bilanz heißt **AKTIVA**. Sie nimmt das gesamte Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) auf.

Die rechte Seite der Bilanz heißt **PASSIVA**. Sie nimmt das gesamte Kapital auf, wobei anstelle des Wortes „Schulden“ das Wort „Verbindlichkeiten“ tritt. Das Eigenkapital steht vor den Verbindlichkeiten.

Nachfolgend sehen Sie die schematische Umwandlung der Inventarliste in eine Bilanz:



Die Summe aller Vermögenswerte (Anlagevermögen + Umlaufvermögen) ist gleich der Summe des Eigenkapitals und der Verbindlichkeiten oder anders gesagt: Die Summe der Aktiva-Seite ist identisch mit der Summe der Passiva-Seite.

Hier die Abbildung der Bilanz, die auf der Grundlage der Inventarliste im Kapitel 2.1 erstellt wurde:

Aktiva	Bilanz 31.12.20...	Passiva	
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	310.050
1. Grundstücke und Bauten	215.000	B. Verbindlichkeiten	
2. Maschinen	65.000	1. Langfristige Schulden	235.000
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	48.000	2. Verbindlichkeiten aus LuL	69.000
B. Umlaufvermögen		3. Verb. aus Steuern	3.600
1. RHB			
2. Waren	120.000		
3. Forderungen aus LuL	110.000		
4. Bank- und Kassenbestand	40.000		
	19.650		
SUMME	617.650	SUMME	617.650

Während die Inventarliste alle Vermögensgegenstände einzeln mit Mengen und Werten ausweist, entfallen in der Bilanz vor allem die Mengen. Außerdem werden für gleichartige Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in der Bilanz Gruppen gebildet. Dadurch ist die Bilanz übersichtlicher.



Beispiel

Auszug aus der Inventarliste: Langfristige Verbindlichkeiten (siehe Seite 17)

Hypotheken Landesbank	160.000 €
Darlehen Landesbank	75.000 €

Auf der Passiva-Seite der Bilanz wird im Bereich „langfristige Verbindlichkeiten“ eine Gesamtposition für die zwei Darlehen gebildet und ihre Werte werden addiert:

Langfristige Verbindlichkeiten	235.000 €
--------------------------------	-----------

Die Gliederung der Bilanz ist vom Gesetzgeber vorgegeben und von der Rechtsform des Unternehmens abhängig. Für Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG) gibt es dabei andere Vorschriften als für Einzelkaufleute und Nicht-Kapitalgesellschaften (z. B. Personengesellschaften, OHG, KG). Nachfolgend der Aufbau der Bilanz für Kapitalgesellschaften gem. § 266 HGB:

AKTIVA

A. Anlagevermögen

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
 - 2. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
 - 3. Geschäfts- und Firmenwert
 - 4. Geleistete Anzahlungen
- II. Sachanlagen
 - 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken
 - 2. technische Anlagen und Maschinen
 - 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
- III. Finanzanlagen
 - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - 3. Beteiligungen
 - 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 5. Wertpapiere des Anlagevermögens
 - 6. sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

- I. Vorräte
 - 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 - 2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
 - 3. fertige Erzeugnisse und Waren
 - 4. geleistete Anzahlungen
- II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - 2. Forderungen an verbundene Unternehmen
 - 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 4. sonstige Vermögensgegenstände
- III. Wertpapiere
 - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 2. eigene Anteile
 - 3. Sonstige Wertpapiere

- IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

D. Aktive latente Steuern

E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

PASSIVA

A. Eigenkapital

- I. Gezeichnetes Kapital
- II. Kapitalrücklage
- III. Gewinnrücklage
 - 1. gesetzliche Rücklage
 - 2. Rücklage für eigene Anteile
 - 3. satzungsmäßige Rücklage
 - 4. andere Gewinnrücklagen
- IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

B. Rückstellungen

- 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- 2. Steuerrückstellungen
- 3. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

- 1. Anleihen, davon konvertibel
- 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- 3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
- 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
- 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 8. Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

D. Rechnungsabgrenzungsposten

E. Passive latente Steuern

Im Aufbau der Bilanz sind Positionen enthalten, die nicht inventarisiert werden und Ihnen daher auch unbekannt erscheinen. Dazu gehören: **Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten** oder **Latente Steuern**. Diese Bilanzpositionen entstehen aufgrund der Jahresabschlussbuchungen des Steuerberaters oder des Bilanzbuchhalters.



Arbeitshilfe Bilanzaufbau

Den Bilanzaufbau gem. § 266 HGB finden Sie zum Download und Ausdrucken in Ihrer Lernumgebung. Der Dateiname lautet „Bilanzaufbau gem. HGB“.

Die Lösungsvorlage für die nachfolgende Übung finden Sie ebenfalls in Ihrer Lernumgebung. Der Dateiname lautet: „Vorlage Übung 6“.



Übung 6: Bilanzaufbau

Erstellen Sie auf der Grundlage folgender Inventarliste eine vereinfachte Bilanz zum 31.12.2017. Folgende Überschriften sollen verwendet werden: Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Eigenkapital, Verbindlichkeiten

Bankguthaben	21.000 €
Ladeneinrichtung	15.000 €
Fuhrpark	26.000 €
Fabrikbauten	105.000 €
Kassenguthaben	1.200 €
Verbindlichkeiten LuL	36.000 €
Grundstücke	80.000 €
Rohstoffe	160.000 €
Fertige Erzeugnisse	65.000 €
Eigenkapital	92.200 €
Darlehen Commerzbank	390.000 €
Forderungen aus LuL	45.000 €



Praxistipp

Üben Sie den der Aktiva- und der Passiva-Seite aus den Gedächtnis und fehlerfrei Aufbau der Inventarliste und den groben Bilanzaufbau (Buchstaben und römische Zahlen, z. B. A. Anlagevermögen: immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen etc.) so lange, bis Sie in der Lage sind, die Haupt- und Unterpositionen wiederzugeben.

Die Beherrschung des Bilanzaufbaus ist Grundlage für den weiteren Lernerfolg.

3.2 Grundsätze der Bilanzaufstellung

Das HGB enthält eine Reihe von Einzelvorschriften zu Form und Inhalt der Bilanz. Hiernach muss die Bilanz

- nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB),
- innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Stichtag,
- in deutscher Sprache und in EURO aufgestellt werden.

Darüber hinaus muss die Bilanz

- klar und übersichtlich sein,
- vom Kaufmann unter Angabe des Datums unterzeichnet und
- im Original 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

3.3 Zeitpunkte der Bilanzausstellung

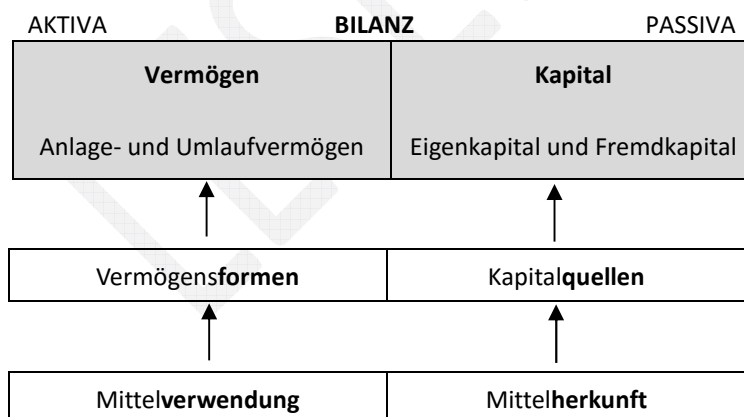
Die Zeitpunkte der Bilanzerstellung sind identisch mit denen der Inventur:

- Gründungsbilanz: bei Gründung oder Übernahme des Betriebes,
- Schlussbilanz: zum Schluss jedes Wirtschaftsjahres,
- Aufgabebilanz: bei Veräußerung oder Auflösung des Betriebes.

Eine zum Schluss des Wirtschaftsjahres erstellte Schlussbilanz ist zugleich die Eröffnungsbilanz des Folgejahres.

3.4 Aussagewert der Bilanz

Aus der Bilanz lassen sich einige wichtige Informationen über die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ablesen.



Die Aktiva-Seite der Bilanz gibt unter anderem Antworten auf folgende Fragen:

- Welche Wirtschaftsgüter befinden sich im Unternehmen?
- In welchem wertmäßigen Verhältnis stehen diese Wirtschaftsgüter zueinander?

Die Passiva-Seite gibt unter anderem Antworten auf folgende Fragen:

- Wie wurden die auf der Aktiva-Seite ausgewiesenen Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens finanziert (über Fremd- und/oder Eigenkapital)?
- Wie ist das Verhältnis des Eigenkapitals zum Fremdkapital?



Beispiel

Die Bilanz des Möbelherstellers Felix Schlicht weist einen relativ niedrigen Wert an Maschinen und Produktionsanlagen aus.

Das kann zwei Gründe haben: Entweder ist der eigene Maschinenpark veraltet (größtenteils abgeschrieben) oder das Unternehmen mietet bzw. least die meisten Maschinen.



Fazit

Bilanz hat die Form eines Kontos.

Linke Seite der Bilanz heißt Aktiva und nimmt alle Vermögensgegenstände auf.

Rechte Seite der Bilanz heißt Passiva und nimmt das Eigenkapital und die Verbindlichkeiten auf.

Summe aller Werte auf der Aktiva-Seite ist gleich wie die Summe aller Werte der Passiva-Seite.

Die Bilanz gibt auf einen Blick die Auskunft über die Vermögensstruktur und die Kapitalformen.

4. Elektronische Bilanzen

4.1 E-Bilanz

Seit 01.01.2012 besteht für die bilanzierenden Unternehmen die Verpflichtung ihre Bilanzen in elektronischer Form mithilfe von ELSTER an das Finanzamt zu übermitteln.

Die E-Bilanz muss einem vorgegeben Datenschema – der **Taxonomie** – entsprechen. Die Taxonomie enthält in etwa die gleichen Positionen wie die Bilanz nach HGB nur viel detaillierter und um steuerrelevante Werte und Sachverhalte erweitert. Neben der **Kern-taxonomie**, die für Unternehmen aller Größen und Rechtsformen gilt, gibt es **Spezialtaxonomien** u. a. für Krankenhäuser, kommunale Eigenbetriebe, Wohnungswirtschaft oder Verkehrsunternehmen.

Die aktuelle Taxonomie hat den Stand 6.0. Mit der Taxonomie 6.0 müssen Bilanzen ab dem Wirtschaftsjahr 2017 an das Finanzamt übermittelt werden.

Die E-Bilanz enthält eine ganze Reihe von Pflichtpositionen (Mussfelder), die mit den Werten aus der herkömmlichen Bilanz korrekt befüllt werden müssen. Lassen sich einzelne Positionen, die verpflichtend zu übermitteln sind, nicht aus der Buchführung ableiten, sind diese Muss-Felder ohne Wert (sog. NIL: „Not in List“-Wert) zu übertragen.

Ist eine Aufschlüsselung der Informationen in der geforderten Gliederungstiefe durch die Buchhaltung nicht möglich, dürfen Unternehmen diese in sog. **Auffangpositionen** zusammenfassen.

Die Umwandlung einer herkömmlichen Bilanz in eine E-Bilanz ist nur durch den Einsatz einer dazu fähigen Buchhaltungssoftware möglich. Die E-Bilanz wird in verschlüsselter Form via ELSTER an die Finanzverwaltung übermittelt. Sie dient den Besteuerungszwecken und unterliegt dem Steuergeheimnis.

4.2 EHUG

Hinter der Abkürzung EHUG verbirgt sich das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“.

Das Register wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Internet unter dem Namen „Bundesanzeiger“ betrieben. Die Veröffentlichungen sind kostenpflichtig. Von der Veröffentlichungspflicht sind in der freien Wirtschaft die Kapital- und Personengesellschaften betroffen. Der Umfang der zu veröffentlichenden Daten hängt von der Größe der Gesellschaft ab.

Anders als bei der E-Bilanz dient die Veröffentlichung der Bilanzen im o. g. Register der Offenlegung der Abschlüsse, die dadurch jedermann zugänglich sind.

8. Die Umsatzsteuer

8.1 Allgemeines über die Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist eine sogenannte indirekte Steuer. Der Steuergegenstand ist der Umsatz des Unternehmers mit dem Kunden, wobei der Kunde sowohl ein anderer Unternehmer oder eine private Person sein kann. Der Unternehmer treibt die Steuer im Namen der Finanzverwaltung bei seinen Kunden ein und führt diese an das Finanzamt ab. Für ein Unternehmen ist die Umsatzsteuer in der Regel ein durchlaufender Posten.

Die gesetzlichen Grundlagen der Umsatzsteuer befinden sich in:

- Umsatzsteuergesetz (UStG),
- Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE)
- Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV).

Das Umsatzsteuergesetz enthält lediglich 29 Paragraphen und ist trotzdem eines der kompliziertesten Gesetze, das bei der korrekten Anwendung in der Praxis die meisten Schwierigkeiten bereitet. Der Grund dafür ist die Vielfalt der Umsätze: Es gibt Inlands- und Auslandsumsätze, Umsätze, die auf einer Lieferung oder auf einer sonstigen Leistung beruhen, Umsätze, die aufgrund besonderer Vorschriften nicht umsatzsteuerpflichtig sind, Umsätze von Unternehmen, die selbst von der Umsatzsteuerpflicht befreit sind usw.

Nachstehend werden ausschließlich **Inlandsumsätze** erläutert, bei denen sowohl der Unternehmer als auch sein Kunde in Deutschland ansässig sind.

8.2 Steuerbare und nicht steuerbare Umsätze

Es gibt eine grundsätzliche Aufteilung der Umsätze in steuerbare und nicht steuerbare Umsätze. Die Gesetzestexte enthalten keine Definition der nicht steuerbaren Umsätze. Sie lassen sich nur durch einen Umkehrschluss aus den Voraussetzungen, die an die steuerbaren Umsätze geknüpft werden, abgrenzen. Ein steuerbarer Umsatz muss gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG zwingend fünf Voraussetzungen erfüllen:

- Der Umsatz beruht auf einer Lieferung oder sonstigen Leistung,
- der Umsatz wird von einem Unternehmer und
- im Rahmen seines Unternehmens erbracht,
- der Unternehmer hat seinen Sitz im Inland,
- der Umsatz wird gegen Entgelt erbracht.

Was ist eine Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG)?

Unter einer **Lieferung** versteht das UStG die Verschaffung der Verfügungsmacht über einen Gegenstand.



Beispiel für eine Lieferung

- Ein Bäcker verkauft Brötchen an seine Kunden. Durch den Verkauf (Lieferung) erlangt der Kunde die Verfügungsmacht über die Brötchen.
- Ein Autohändler verkauft ein gebrauchtes Fahrzeug an einen Kunden. Der Kunde erlangt die Verfügungsmacht über das gebrauchte Fahrzeug.

Was ist eine sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 UStG)?

Sonstige Leistungen **sind Leistungen**, die keine Lieferungen sind. Sie können in einem Tun, Dulden oder Unterlassen bestehen.



Beispiel für sonstige Leistung

- Eine Schneiderin kürzt den Rock einer Kundin.
- Ein Malermeister streicht die Wände in der Wohnung eines Kunden.
- In einer Gaststätte werden Speisen und Getränke serviert.

In allen drei Fällen handelt es sich um eine sonstige Leistung, die im „Tun“ besteht.

Wer ist ein Unternehmer (§§ 15 und 18 EStG)?

Unternehmer ist, wer Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb oder aus einer selbstständigen Tätigkeit erzielt. Im umsatzsteuerrechtlichen Sinne handelt es sich hier sowohl um Einzelunternehmer als auch um Personen- bzw. Kapitalgesellschaften (GmbH, AG).

Wo ist Inland (§ 1 Abs. 2 Satz 1 UStG)?

Das Inland umfasst das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freihäfen und der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Standlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören.

Was ist Entgelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG)?

Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Das Entgelt stellt die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer.

Wird bei einem Umsatz nur eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Umsatz demzufolge nicht steuerbar.



Beispiel: Steuerbarer Umsatz

Möbelhersteller Felix Schlicht liefert eine Couchgarnitur an einen Privatkunden in Stuttgart und stellt ihm eine Rechnung für 2.200 € aus.

Voraussetzung	Erfüllt mit/durch
Lieferung	Couchgarnitur
Von einem Unternehmer und im Rahmen seines Unternehmens	Möbelhersteller Felix Schlicht
Im Inland	Stuttgart
Gegen Entgelt	Rechnung über 2.200 €



Beispiel: Nicht steuerbarer Umsatz

Der Kunde aus Stuttgart verkauft nach 3 Monaten diese Couchgarnitur an einen Bekannten aus Weilheim für 1.800 €

Voraussetzung	Erfüllt mit/durch
Lieferung	Couchgarnitur
Von einem Unternehmer und im Rahmen seines Unternehmens	Voraussetzung nicht erfüllt, da der Kunde aus Stuttgart kein Unternehmer, sondern eine Privatperson ist
Im Inland	Stuttgart
Gegen Entgelt	1.800 €

8.3 Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze

Nicht alle steuerbaren Umsätze sind steuerpflichtig. § 4 UStG listet eine ganze Reihe von Umsätzen, die zwar steuerbar, aber trotzdem steuerfrei sind. Dazu gehören unter anderem:

- Die Gewährung und Vermittlung von Krediten (Nr. 8a).
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (Nr. 9a).
- Leistungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses (Nr. 10a).
- Die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Deutschen Post AG (Nr. 11b).
- Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken [...]. Nicht befreit sind die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereitstellt (Hotels) (Nr. 12a).
- Die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme [...]. Dies gilt nicht für die Umsätze aus der Tätigkeit als Tierarzt [...] (Nr. 14).



Praxistipp

Besteht Unsicherheit, ob eine bestimmte Umsatzsatzart steuerfrei oder steuerpflichtig ist, sollte unbedingt im § 4 UStG nach der Umsatzart gesucht werden. In vielen Fällen ist jedoch Rücksprache mit dem Steuerberater oder mit dem Finanzamt notwendig.

Achtung! Wenn ein Umsatz nicht steuerbar ist, entbehrt sich die Frage nach Steuerfreiheit bzw. Steuerpflicht!



Übung 14: Steuerbare und steuerpflichtige Umsätze

Stellen Sie fest, ob es sich in den beschriebenen Fällen um einen steuerbaren oder nicht steuerbaren und ggf. steuerfreien oder steuerpflichtigen Umsatz handelt. Begründen Sie Ihre Entscheidung.

1. Rechtsanwalt Peter Meier aus Frankfurt berät einen Kunden in der Scheidungssache und stellt ihm eine Rechnung über 450 € aus.

2. Malermeister Uwe Kunz aus München renoviert die Wohnung eines Freundes. Der Freund lädt ihn dafür zum Essen ein.

3. Zahnarzt Markus Müller aus Hamburg behandelt einen Privatpatienten und stellt ihm eine Rechnung über 230 € aus.

4. Möbelhersteller Felix Schlicht aus Stuttgart verkauft 20 Bürotische im Wert von 16.000 € an einen anderen Unternehmer.

8.4 Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer ist das **Entgelt**.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG

Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich Umsatzsteuer.



Beispiel

Möbelhändler Felix Schlicht kauft einen neuen Pkw. Der Autohändler stellt ihm folgende Rechnung aus:

Pkw	21.000 €
Überführungskosten	600 €
Metalliclackierung	1.200 €
Alu-Felgen	1.600 €
Summe	24.400 €

Die Summe aller Beträge entspricht dem Entgelt. Der Autohändler führt einen steuerpflichtigen Umsatz aus. Er muss auf den Betrag des Entgelts die Umsatzsteuer berechnen und diese Herrn Schlicht verlangen.

8.5 Steuersätze

Die Höhe der Umsatzsteuer hängt davon ab, welcher Steuersatz anzuwenden ist. Der 19 %-ige Steuersatz ist ein sogenannter **Regelsteuersatz**, dem grundsätzlich alle Lieferungen und sonstigen Leistungen unterliegen. Neben dem Regelsteuersatz gibt es noch den **ermäßigten Steuersatz** von 7 %.

In der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG sind Gegenstände aufgelistet, deren Verkauf, Einfuhr bzw. Vermietung der Besteuerung mit dem ermäßigten 7 %-igen Steuersatz unterliegen. Dazu gehören unter anderem:

- lebende Tiere (Nr. 1),
- Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, *ausgenommen* Zierfische, Langusten, Hummer, Austern und Schnecken (Nr. 3),
- Milch und Milcherzeugnisse: Vogeleier und Eigelb, *ausgenommen* ungenießbare Eier ohne Schale und ungenießbares Eigelb; natürlicher Honig (Nr. 4),
- Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (Nr. 8),
- Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden [...] (Nr. 10),
- genießbare Früchte und Nüsse (Nr. 11),
- Kaffee, Tee, Mate und Gewürze (Nr. 12),
- Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes [...] (Nr. 49).
- Hörbücher (Nr. 50) (seit 01.01.2015)

Die Besteuerung der Beherbergungsleistungen mit 7% wurde nicht der o.g. Anlage sondern direkt im Gesetz, im § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG festgelegt.



Beispiel

Der Umsatz des Autohändlers aus dem Beispiel im Kapitel 8.4 unterliegt dem Regelsteuersatz von 19 %. Seine Rechnung sieht letztendlich so aus:

Pkw	21.000 €
Überführungskosten	600 €
Metalliclackierung	1.200 €
Alu-Felgen	1.600 €
Summe netto	24.400 €
zzgl. 19 % USt.	4.636 €
Summe brutto	29.036 €



Fazit

Es gibt steuerbare und nicht steuerbare Umsätze.

Ein Umsatz ist steuerbar, wenn er 5 Voraussetzungen erfüllt (Inlandumsatz)

- Lieferung oder sonstige Leistung,
- von einem Unternehmer,
- im Rahmen seines Unternehmens,
- im Inland,
- gegen Entgelt.

Steuerbare Umsätze können steuerfrei oder steuerpflichtig sein.

Bei steuerpflichtigen Umsätzen ist die Steuer auf das Entgelt zu berechnen.

Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich Umsatzsteuer.

Der Regelsteuersatz beträgt seit dem 01.01.2007 19 %. Der ermäßigte Steuersatz beträgt 7 %.

8.6 Buchen der Umsatzsteuer

Sowohl die Eingangs- als auch die Ausgangsrechnungen eines Unternehmers enthalten in den zu buchenden Bruttobeträgen die Umsatzsteuer. Zum Zweck einer besseren Unterscheidung bezeichnet man die Umsatzsteuer, die auf den Eingangsrechnungen ausgewiesen ist, als „Vorsteuer“. Mit dem Wort „Umsatzsteuer“ wird nun die Ausgangsumsatzsteuer, die auf den Ausgangsrechnungen steht, genannt. Sehen Sie sich die in der Mitte abgebildete Rechnung des Autohändlers an (es wird unterstellt, dass der Käufer auch ein Unternehmer ist):

Leistungserbringer und
Rechnungsaussteller:

Autohändler

- er liefert (oder erbringt eine sonstige Leistung)
- er stellt eine Rechnung aus (Ausgangsrechnung)
- die Rechnung enthält die Ausgangsumsatzsteuer = UMSATZSTEUER
- er erhält die Zahlung über 29.036 € brutto

<u>Rechnung</u>	
Pkw	21.000
Überführungskosten	600
Metalliclackierung	1.200
<u>Alu-Felgen</u>	<u>1.600</u>
Summe netto	24.400
<u>zzgl. 19 % USt.</u>	<u>4.636</u>
Summe brutto	29.036

Leistungs- und Rechnungsempfänger:

Möbelhersteller Felix Schlicht

- er erhält die Lieferung bzw. sonstige Leistung
- er erhält die Rechnung (Eingangsbuchung)
- die Rechnung enthält die Eingangsumsatzsteuer = VORSTEUER
- er zahlt die Rechnung über 29.036 € brutto

Wie wird eine Ausgangsrechnung gebucht?

Der vom Leistungserbringer (Autohändler) in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus dem Ausgangsumsatz (Nettoumsatz) in Höhe von 24.400 € und der darauf entfallenden Umsatzsteuer 4.636 €.

Beide Beträge sind auf getrennte Konten zu buchen. Für Umsatzsteuer 7 % und Umsatzsteuer 19 % werden zwei separate Konten verwendet.

Der Leistungserbringer (Autohändler) berechnet zwar und vereinnahmt die Umsatzsteuer, er muss sie aber später an das Finanzamt abführen. Er treibt die Steuer im Namen des Finanzamtes nur ein. Die vereinnahmte Umsatzsteuer wird von ihm auf einem speziellen Verbindlichkeitskonto „Umsatzsteuer 19 %“ – im Haben gebucht.

Der Buchungssatz für die dargestellte Ausgangsrechnung unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer lautet:

Sollkonto		Habenkonto	
Forderungen aus LuL	29.036	Erlöse 19 % USt.	24.400
		Umsatzsteuer 19 %	4.636

Die Vorsteuer- und Umsatzsteuerkonten haben, wie alle anderen Konten auch, die typische T-Form mit Soll- und Haben-Seite. So sieht die Buchung auf den T-Konten aus:

<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">S</td> <td style="width: 85%; text-align: center;">Forderung aus LuL</td> <td style="width: 5%; text-align: center;">H</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">29.036</td> <td></td> </tr> </table>	S	Forderung aus LuL	H		29.036		<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">S</td> <td style="width: 85%; text-align: center;">Erlöse 19 % USt.</td> <td style="width: 5%; text-align: center;">H</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">24.400</td> </tr> </table>	S	Erlöse 19 % USt.	H			24.400
S	Forderung aus LuL	H											
	29.036												
S	Erlöse 19 % USt.	H											
		24.400											
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">S</td> <td style="width: 85%; text-align: center;">Umsatzsteuer 19 %</td> <td style="width: 5%; text-align: center;">H</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">4.636</td> </tr> </table>	S	Umsatzsteuer 19 %	H			4.636						
S	Umsatzsteuer 19 %	H											
		4.636											

Wie wird eine Eingangsrechnung gebucht?

Der dem Leistungsempfänger (Möbelhändler Felix Schlicht) in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus dem Eingangsumsatz (Nettoumsatz) in Höhe von 24.400 € und der darauf entfallenden Vorsteuer 4.636 €.

Beide Beträge sind auf getrennte Konten zu buchen. Für Vorsteuer 7 % und Vorsteuer 19 % sollen zwei separate Konten angelegt werden.

Der Leistungsempfänger (Möbelhändler Felix Schlicht) zahlt den vollen Rechnungsbetrag und damit auch die ihm berechnete Vorsteuer an den Leistungserbringer. Die verauslagte Vorsteuer wird von ihm auf einem speziellen Forderungskonto – Vorsteuer 19 % – im Soll gebucht. Die verauslagte Vorsteuer bildet eine Forderung des Unternehmers an das Finanzamt.

Der Buchungssatz für die dargestellte Ausgangsrechnung unter Berücksichtigung der Vorsteuer lautet:

Sollkonto		Habenkonto	
Pkw	24.400	Verbindlichkeiten aus LuL	29.036
Vorsteuer	4.636		

S	Pkw	H	S	Verbindlichkeiten LuL	H
	24.400				29.036

S	Vorsteuer 19 %	H
	4.636	



Beispiel: Geschäftsvorfälle mit Umsatzsteuer

- 1) Sie kaufen Waren auf Ziel im Wert von 10.000 € zzgl. 1.900 € USt. und zahlen mit Scheck.

Sie buchen:

Sollkonto		Habenkonto	
Wareneingang	10.000	Scheck(verbindlichkeit)	11.900
Vorsteuer 19 %	1.900		

Buchung aus der Sicht des Warenlieferanten

Sollkonto		Habenkonto	
Scheck(forderung)	11.900	Erlöse Warenverkauf	10.000
		Umsatzsteuer 19 %	1.900

- 2) Sie begleichen eine Autoleasingrate in Höhe von 460,00 € zzgl. 87,40 € USt. per Banküberweisung

Sie buchen als Leasingnehmer:

Sollkonto		Habenkonto	
Leasing Pkw	460,00	Bank	547,40
Vorsteuer 19 %	87,40		

Buchung aus der Sicht des Leasinggebers:

Sollkonto		Habenkonto	
Bank	547,40	Erlöse Leasing	460,00
		Umsatzsteuer 19 %	87,40

- 3) Sie erbringen eine Leistung für einen Kunden und stellen ihm in Rechnung 3.500 € zzgl. 665 € USt.

Sie buchen:

Sollkonto		Habenkonto	
Forderungen LuL	4.165	Erlöse Leistung	3.500
		Umsatzsteuer 19 %	665

Buchung aus der Sicht Ihres Kunden:

Sollkonto		Habenkonto	
Fremdleistung	3.500	Verbindlichkeiten aus LuL	4.165
Vorsteuer 19 %	665		



Praxistipp

Um aus einem Bruttobetrag den Nettobetrag und die darauf entfallende Umsatzsteuer zu errechnen, gehen Sie wie folgt vor:

Bei Umsätzen mit 7 % VSt./USt.:

Bruttobetrag : 1,07 = Nettobetrag

Nettobetrag x 7 % = Steuerbetrag

Bei Umsätzen mit 19 % VSt./USt.:

Bruttobetrag : 1,19 = Nettobetrag

Nettobetrag x 19 % = Steuerbetrag



Übung 15: Buchen mit Umsatzsteuer

Buchen Sie die folgenden Geschäftsvorfälle aus Ihrer Sicht und aus der Sicht Ihres Kunden bzw. Lieferanten. Eine Arbeitsvorlage finden Sie in Ihrer persönlichen Arbeitsumgebung unter dem Namen „Vorlage Übung 15“.

- a) Sie kaufen einen Pkw-Anhänger im Wert von 3.000 € **zzgl.** 19 % USt. auf Ziel.
- b) Sie verkaufen Waren im Wert von 1.200 € **zzgl.** 7 % USt. gegen Barzahlung.
- c) Sie überweisen die Büromiete in Höhe von 2.600 € **inkl.** 19 % USt.
- d) Sie erhalten eine Rechnung für die Reparatur des betrieblichen PKW in Höhe von 450 € **zzgl.** 19 % USt.
- e) Sie verkaufen Waren im Wert von 16.000 € **zzgl.** 19 % USt auf Ziel.
- f) Sie kaufen eine Fachzeitung für 14 € **inkl.** 7 % USt und bezahlen bar.
- g) Sie kaufen ein Werkzeug im Wert von 50 € **zzgl.** 19 % USt. und zahlen per Scheck.
- h) Sie erhalten auf den Pkw-Anhänger (Fall a)) nachträglich einen Preisnachlass in Höhe von netto 200 € **zzgl.** 19 % USt.
- i) Ihr Kunde bemängelt die Ware (Fall e)). Sie erteilen ihm eine Rechnungskorrektur in Höhe von 300 € netto **zzgl.** 19 % USt.

8.7 Anforderungen an eine Rechnung

Die Vorsteuer aus einer Rechnung darf nur dann separat gebucht werden, wenn die Rechnung den Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG entspricht. Diese Anforderungen haben Sie bereits in der Lerneinheit 1, Kapitel 1.3.1 Arten von Belegen kennengelernt.



Übung 16: Ordnungsmäßigkeit der Rechnung

Prüfen Sie, ob die abgebildete Rechnung des Möbelhändlers Felix Schlicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Tragen Sie dazu die Nummern der einzelnen Pflichtangaben lt. Anforderungen, die Sie in der Lerneinheit 1, Kapitel 1.3.1, „Rechnungen“ finden, ein.



Bürogemeinschaft Plus
Bäumenweg 30

90999 Stuttgart

Möbelfabrik
Felix Schlicht

90999 Stuttgart

Tel. 0100- 112233

Fax. 0100- 112234

E-Mail: schlicht@internet.de
Steuernummer: 200/100/9000

Rechnungsnummer 0653-2017

Rechnungsdatum: 15.03.17

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Lieferung, den Aufbau Ihrer Büroausstattung am 12.03.2017 erlauben wir uns wie folgt
zu berechnen:

PosNr.	Text	Einheit	Einzelpreis€	Gesamtpreis€	Steuer
1.	Schreibtisch	Stück	699,00	699,00	19%
2.	Regal mit 2 Türen	Stück	199,00	2.199,00	19%
3.	Besprechungstisch	Stück	119,00	619,00	19%
4.	Aufbau und Montage	Stunde	45,00	90,00	19%
Gesamt Netto				3.607,00	
Gesamt netto 19%			3.607,00	USt. 19%	685,33
Rechnungsbetrag brutto				4.292,33	

Zahlungsbedingungen:

Bitte überweisen den Rechnungsbetrag innerhalb von 7 Tagen unter Abzug von
2% Skonto, bzw. 21. Tage rein netto.

Bankverbindung:
Sparkasse Musterstadt
IBAN DE15 1111 2222 3333 4444 55
BIC SPFKXX2MU

Wir bedanken uns für Ihren Auftrag!



Fazit

Die Umsatzsteuer, die in den Eingangsrechnungen enthalten ist, nennen wir VORSTEUER.

Die Umsatzsteuer, die in den Ausgangsrechnungen enthalten ist, nennen wir AUSGANGSUMSATZSTEUER oder einfach UMSATZSTEUER.

Vorsteuer und Umsatzsteuer werden auf separate Konten gebucht.

Die Vorsteuer stellt eine Forderung an das Finanzamt dar.

Die Umsatzsteuer stellt eine Verbindlichkeit an das Finanzamt dar.

Die Vorsteuer darf nur dann auf ein separates Konto gebucht werden und eine Forderungen an das Finanzamt darstellen, wenn die Eingangsrechnungen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 UStG erfüllt.

Für Kleinbetragsrechnung und Fahrausweise gelten separate Vorschriften.

8.8 Umsatzsteuerzahllast

Durch alle Geschäftsvorfälle, bei denen Vorsteuer und Umsatzsteuer gebucht werden, wachsen die Bestände auf zwei Konten:

- Forderungen an das Finanzamt aus den gebuchten Vorsteuerbeträgen (Vorsteuerbeträge, die beim Bezug von Waren oder Leistungen an die Lieferanten verauslagt wurde) und
- Verbindlichkeiten an das Finanzamt aus den gebuchten Umsatzsteuerbeträgen (Umsatzsteuerbeträge, die von eigenen Kunden für Lieferungen und Leistungen vereinnahmt wurden).

Die Umsatzsteuer ist ähnlich wie die Einkommensteuer eine Jahressteuer. Das Finanzamt verlangt aber von Unternehmen, dass diese bereits im Laufe des Jahres regelmäßig Vorauszahlungen a conto dieser Steuerart leisten. Dadurch wird die vom Unternehmen vereinnahmte Umsatzsteuer im Regelfall monatlich an das Finanzamt abgeführt. Somit löst sich die Verbindlichkeit kontinuierlich auf. Da aber zugleich eine Forderung an das Finanzamt besteht, wird bei der Überweisung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht der volle, vereinnahmte Umsatzsteuerbetrag, sondern gekürzt um die verauslagte Vorsteuer (den Betrag der Forderung) überwiesen. Der Differenzbetrag wird als **Zahllast** bezeichnet.

abzgl.	Umsatzsteuer Vorsteuer
Zahllast bzw. Vorsteuerüberhang	

Sollte in einem Monat die Summe der verauslagten Vorsteuer höher sein als die Summe der vereinnahmten Umsatzsteuer, sprechen wir vom Vorsteuerüberhang. Es erfolgt keine Überweisung an das Finanzamt sondern eine Erstattung seitens des Finanzamtes an uns.



Beispiel

Die vereinnahmte Umsatzsteuer aus den Ausgangsrechnungen beträgt in einer Summe 16.580 €. Die verauslagte Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen beträgt in einer Summe 9.680 €.

Die Zahllast wird wie folgte errechnet:

Umsatzsteuer	16.580 €
abzgl. Vorsteuer	9.680 €
Zahllast	6.900 €



Übung 17: Ermittlung der Zahllast

Errechnen Sie die Zahllast auf der Basis folgender Werte:

Summe Umsatzsteuer 19 %	23.160,00 €
Summe Umsatzsteuer 7 %	7.236,00 €
Summe Vorsteuer (beide Steuersätze)	6.539,23 €

8.9 Umsatzsteuervoranmeldung

Die errechnete Zahllast wird mittels eines amtlichen Formulars, der sogenannten Umsatzsteuervoranmeldung, dem Finanzamt gemeldet.

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten -

2017

Foliant	Steuernummer	Unternehmen	
11		56	

30 Eingangsstempel oder -datum

Umsatzsteuer-Voranmeldung 2017

Voranmeldungszeitraum

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen:				bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen:			
17 01	Jan.		17 07	Juli		17 41	I. Kalender-
17 02	Feb.		17 08	Aug.		17 42	vierteljahr
17 03	März		17 09	Sept.		17 43	II. Kalender-
17 04	April		17 10	Okt.		17 44	vierteljahr
17 05	Mai		17 11	Nov.			
17 06	Juni		17 12	Dez.			

Finanzamt

Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung –
Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 10

Belege (Verträge, Rechnungen usw.) sind beigelegt bzw. werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 22

I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung

Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer		Steuer	
	volle EUR	Ct	EUR	Ct
Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	41	<input checked="" type="checkbox"/>		
neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44	<input checked="" type="checkbox"/>		
neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49	<input checked="" type="checkbox"/>		
Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 26 UStG	48	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschli. unentgeltlicher Wertabgaben) zum Steuersatz von 19 %	81	<input checked="" type="checkbox"/>		
zum Steuersatz von 7 %	86	<input checked="" type="checkbox"/>		
zu anderen Steuersätzen	35	<input checked="" type="checkbox"/>	36	
Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit USt-IdNr.	77	<input checked="" type="checkbox"/>		
Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Säge- werkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein)	76	<input checked="" type="checkbox"/>	80	
Innergemeinschaftliche Erwerbe Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG	91	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 %	89	<input checked="" type="checkbox"/>		
zum Steuersatz von 7 %	93	<input checked="" type="checkbox"/>		
zu anderen Steuersätzen	95	<input checked="" type="checkbox"/>	98	
neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	94	<input checked="" type="checkbox"/>	96	
Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei Innergemeinschaftlichen Dreiecksgechäften (§ 25b Abs. 2 UStG)	42	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 10 UStG schuldet	68	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übrige steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	60	<input checked="" type="checkbox"/>		
Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	21	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsorft nicht im Inland)	45	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übertrag	zu übertragen in Zeile 45			

USt 1 A – Umsatzsteuer-Voranmeldung 2017 – (10.16)

		Steuer	
		EUR	Ct
44	Steuernummer:		
45	Übertrag		
46	Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	
47	Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)	46	47
48	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG)	52	53
49	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)	73	74
50	Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)	78	79
51	Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG)	84	85
52	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. ä. wegen Steuersatzänderung		65
53	Umsatzsteuer		
54	Abziehbare Vorsteuerbeträge		
55	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)		66
56	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)		61
57	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)		62
58	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)		67
59	Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a UStG)		63
60	Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)		64
61	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)		59
62	Verbleibender Betrag		
63	Andere Steuerbeträge		
64	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6, § 25b Abs. 2 UStG oder von einem Auslagerer oder Lagerhalter nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG geschuldet werden		69
65	Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss		
66	Abzug der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauermistverlängerung (nur auszufüllen in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums, in der Regel Dezember)		39
67	Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung (bitte in jedem Fall ausfüllen)		83
68	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -		
69			
70	II. Sonstige Angaben und Unterschrift		
71	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		29
72	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem gesonderten Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.		
73	Das SEPA-Laatschriftmandat wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		26
74	Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.		
75	Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		23
76	Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ zu kennzeichnen ist.		
77	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:	- nur vom Finanzamt auszufüllen -	
78	Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung und der §§ 15, 16b des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig.	11	19
79	Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:		12
80	(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)		
81			
82			
83			
84			
85			
86	Datum, Unterschrift		
		Bearbeitungshinweis 1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten. 2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung. Datum, Namenszeichen Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk	

Die Übermittlung der USt-Voranmeldung an das Finanzamt erfolgt elektronisch per ELSTER. In einer EDV-gestützten Buchführung werden die USt.-Voranmeldungsformulare automatisch von der Software erstellt und elektronisch übermittelt. Damit die Salden der für die Voranmeldung relevanten Konten an der richtigen Stelle im Formular erscheinen, sind diese Konten mit sogenannten Umsatzsteuerpositionen ausgestattet. Hier eine kurze Auflistung der wichtigsten Konten und der dazu gehörenden USt.-Positionen:

Kontoname	USt.-Position
Erlöse 19 % USt.	81
Erlöse 7 % USt.	86
Vorsteuer 7 % Vorsteuer 19 %	66

8.9.1 Voranmeldungszeiträume

§ 18 Abs. 1 ff. UStG

Wird ein Unternehmen neu gegründet, muss im Gründungs- und im Folgejahr die Umsatzsteuervoranmeldung monatlich übermittelt werden, und zwar bis zum 10. Tag des Folge-monats (gleichzeitig muss der Zahllastbetrag auf dem Bankkonto des Finanzamtes eingegangen sein).

In den weiteren Geschäftsjahren wird der Rhythmus zur Abgabe der USt-Voranmeldung von der Höhe der Umsatzsteuerzahllast des Vorjahres abhängig gemacht. Hier gelten folgende Betragsgrenzen:

- Betrag die USt.-Zahllast im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 7.500 €, wird die USt.-Voranmeldung im laufenden Jahr monatlich abgegeben.
- Lag die USt.-Zahllast im vorangegangenen Kalenderjahr zwischen 1.000 € und 7.500 €, wird die USt.-Voranmeldung im laufenden Jahr vierteljährlich abgegeben.
- Betrag die USt.-Zahllast im vorangegangenen Kalenderjahr max. 1.000 €, entfällt das Voranmeldungsverfahren. Der Steuerpflichtige ist nur zur Abgabe der Jahresumsatzsteuererklärung verpflichtet. Dies erfolgt zum gleichen Zeitpunkt wie die Einkommensteuererklärung.

Für den errechneten Betrag der Umsatzsteuerzahllast wird keine Verbindlichkeit gebildet. Der Betrag wird erst nach der Belastung des Bankkontos wie folgt gebucht. Mit dem Betrag der Umsatzsteuerzahllast aus dem Beispiel sieht die Buchung wie folgt aus:

Sollkonto		Habenkonto	
Umsatzsteuervorauszahlung	6.900	Bank	6.900

8.9.2 Dauerfristverlängerung und Sondervorauszahlung

§ 18 Abs. 6 UStG

Der Unternehmer kann beim Finanzamt einen Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist für die USt.-Voranmeldung um einen Monat stellen. Es handelt sich um den Antrag auf Dauerfristverlängerung.

Der Vorteil einer solchen Verlängerung liegt darin, dass der Unternehmer mehr Zeit hat, alle Geschäftsvorfälle des vorangegangenen Monats zu erfassen, zumal es oft Belege gibt, die mit Verspätung per Post eintreffen.

Lernkontrolle zu dieser Lerneinheit

Die Lösungen finden Sie bei den zusätzlichen Unterlagen zu dieser Lerneinheit.

Wiederholungsfragen

1. Es gibt vier Zeitpunkte für die Durchführung einer Inventur. Nennen Sie **drei** davon.

2. Unterstreichen Sie alle Konten, die zum Anlagevermögen zählen:

Bankguthaben, Maschinen, EDV-Lizenzen, Darlehen, Ladeneinrichtung,
Büromaterial, Garage, Porto, Pkw, Forderungen an Kunden Müller, Rohstoffe,
Sonstige Transportmittel

3. Geben Sie je ein Beispiel für Aktiv-Tausch und Aktiv-Passiv-Minderung.

4. Es gibt den einfachen und den zusammengesetzten Buchungssatz (Splittbuchung).

Schreiben Sie einen Geschäftsvorfall, der zu einem zusammengesetzten Buchungssatz führt.

5. Errechnen Sie den Betrag der Umsatzsteuersondervorauszahlung für 2017, wenn die Umsatzsteuerzahllast 2016 50.380 € betrug.
Bis wann muss die Sondervorauszahlung geleistet werden?

6. Nennen Sie 3 Produkte, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen.

7. Aus dem Abschluss des GuV-Kontos ergibt sich entweder der _____ oder der _____.
Auf welches Konto wird das Ergebnis gegengebucht?

Buchungsaufgaben

Schreiben Sie die Buchungssätze für folgende Geschäftsvorfälle. USt. bzw. VSt. sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Beachten Sie die Belegform, z. B. Kassenbeleg, Eingangsbuchung etc.

a.	KASSENBELEG	Kauf von Briefmarken, Betrag 120 €
-----------	--------------------	---

Sollkonto	Betrag €	Habenkonto	€

b.	EINGANGSRECHNUNG	Maschine	12.300 €
		zzgl. Montagekosten	500 €
		zzgl. 19 % USt.	2.432 €

Sollkonto	Betrag €	Habenkonto	€

c.	KASSENBELEG	Wir verkaufen Waren im Wert von 160,50 € inkl. 7 % USt.
-----------	--------------------	--

Sollkonto	Betrag €	Habenkonto	€

d.	KONTOAUSZUG	Miete für Büroräume in Höhe von 1.682 € inkl. 19 % USt wird abgebucht
-----------	--------------------	---

Sollkonto	Betrag €	Habenkonto	€

e.	KONTOAUSZUG	Wir begleichen eine Verbindlichkeit aus LuL in Höhe von 2.300 €
-----------	--------------------	---

Sollkonto	Betrag €	Habenkonto	€

f.	KASSENBELEG	Der Kauf von Verpackungsmaterial wird bar bezahlt. Netto: 350 € zzgl. 19 % USt.
-----------	--------------------	---

Sollkonto	Betrag €	Habenkonto	€

g.	AUSGANGSRECHNUNG	Wir verkaufen Waren im Wert von 15.000 € netto zzgl. 19 % USt
-----------	-------------------------	---

Sollkonto	Betrag €	Habenkonto	€

h.	KASSENBELEG	Wir kaufen eine Schreibtischlampe im Wert von 45 € netto, zzgl. 19 % USt.
-----------	--------------------	---

Sollkonto	Betrag €	Habenkonto	€

i.	KASSENBELEG	Wir entnehmen 100 € aus der Kasse. Später wird der Betrag auf dem Bankkonto eingezahlt.
----	--------------------	---

Sollkonto	Betrag €	Habenkonto	€

j.	KONTOAUSZUG	Die Leasingrate für ein betriebliches Fahrzeug in Höhe von 480,00 € brutto wird vom Postbankkonto abgebucht.
----	--------------------	--

Sollkonto	Betrag €	Habenkonto	€

Umwandlung von fertigen Buchungssätzen zu Geschäftsvorfällen

Welche Geschäftsvorfälle liegen den Buchungssätzen zugrunde?

a.	Sollkonto	Betrag €	Habenkonto	€
	Bank	11.600	Forderungen aus LuL	11.600

b.	Sollkonto	Betrag €	Habenkonto	€
	Verpackungsmaterial	300	Scheck	357
	Vorsteuer	57		

c.	Sollkonto	Betrag €	Habenkonto	€
	Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten	85	Bank	85

d.	Sollkonto	Betrag €	Habenkonto	€
	Forderungen LuL	3.570	Provisionserlöse	3.000
			Umsatzsteuer 19 %	570

e.	Sollkonto	Betrag €	Habenkonto	€
	Bank	95	Kfz-Steuer	95

f.	Sollkonto	Betrag €	Habenkonto	€
	Gewerbsteuer	1.650	Postbank	1.650
